

Geheimhaltungsvereinbarung auf Gegenseitigkeit

zwischen

VERTRAGSPARTNER

und

CMC Klebtechnik GmbH
Rudolf-Diesel-Straße 4 , 67227 Frankenthal/Pfalz

- nachfolgend einzeln oder gemeinsam "VERTRAGSPARTNER" genannt -

Im Zusammenhang mit Gesprächen über

werden die VERTRAGSPARTNER gegenseitig Informationen austauschen.

Mit Aufnahme der Gespräche ist keinerlei Verpflichtung der Parteien verbunden, in weitere, über diese Vereinbarung hinausgehende, Vertragsverhältnisse einzutreten.

Die VERTRAGSPARTNER vereinbaren daher, was folgt:

§ 1 Vertrauliche Informationen

- (1) "VERTRAULICHE INFORMATIONEN" sind alle gegenständlichen bzw. verkörperten oder mündlichen Informationen und Daten, wie beispielsweise technische oder geschäftliche Daten, Unterlagen oder Kenntnisse sowie möglicherweise Muster, Stoffe, Demonstratoren oder sonstige Gegenstände und Materialien, die die VERTRAGSPARTNER im Zusammenhang mit dem oben genannten ZWECK austauschen und die - soweit schriftlich, in anderer Form gegenständlich bzw. verkörpert oder elektronisch übermittelt - als "vertraulich" oder mit einem ähnlichen Vermerk gekennzeichnet werden oder - soweit mündlich mitgeteilt - bei der Mitteilung als vertraulich oder mit einem ähnlichen Hinweis bezeichnet werden. Auf die Vertraulichkeit mündlich mitgeteilter Informationen ist grundsätzlich innerhalb eines Monats nach deren Mitteilung zumindest in Textform hinzuweisen. Sollte ein VERTRAGSPARTNER sich nicht sicher sein, ob es sich um VERTRAULICHE INFORMATIONEN handelt, wird er sich hierüber vor deren Weitergabe beim anderen VERTRAGSPARTNER versichern
- (2) VERTRAULICHE INFORMATIONEN umfassen sämtliche hiervon erstellte Kopien und Zusammenfassungen.

§ 2 Geheimhaltung

- (1) Jeder VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich, alle erhaltenen VERTRAULICHEN INFORMATIONEN
 - a) ausschließlich für den in der Präambel genannten ZWECK zu verwenden;
 - b) Dritten nicht zugänglich zu machen bzw. sie nur denjenigen seiner Mitarbeiter oder Mitarbeitern oder für den tätigen Beratern zugänglich zu machen, die diese zu dem vorgesehenen ZWECK benötigen und die zu einer dieser Vereinbarung mindestens gleichwertigen Geheimhaltung aufgrund ihres Arbeitsvertrages oder aufgrund sonstiger schriftlicher Vereinbarung oder aber von Berufs bzw. Standes wegen verpflichtet sind. Die Gesellschafter des VERTRAGSPARTNER und vergleichbare Funktionsträger bei der CMC Klebtechnik GmbH sind nicht Dritte im Sinne dieser Vereinbarung. Bevor ein VERTRAGSPARTNER VERTRAULICHE INFORMATIONEN einem Berater, der nicht von Berufs bzw. Standes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, überlässt, hat er dafür Sorge zu tragen, dass eine schriftliche Vereinbarung diesem Berater besteht, die diesen dazu verpflichtet, VERTRAULICHE INFORMATIONEN in einer dieser Vereinbarung mindestens gleichwertigen Weise zu behandeln, und
 - c) geheim zu halten und dabei die gleiche Sorgfalt wie hinsichtlich eigener Informationen von ähnlicher Bedeutung anzuwenden, mindestens jedoch ein angemessenes Maß an Sorgfalt.
- (2) Die VERTRAGSPARTNER sind sich einig, dass die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN Eigentum desjenigen bleiben, der die Informationen überlassen hat.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Die in § 2 dieser Vereinbarung enthaltenen Verpflichtungen gelten nicht für VERTRAULICHE INFORMATIONEN, die
 - a) dem empfangenden VERTRAGSPARTNER bereits vor deren Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmäßig bekannt waren;
 - b) öffentlich zugänglich sind oder werden, ohne dass dies der empfangende VERTRAGSPARTNER, dessen VERBUNDENE GESELLSCHAFTEN und/oder deren Berater zu vertreten haben, vorausgesetzt, dass VERTRAULICHE INFORMATIONEN nicht schon deshalb als öffentlich zugänglich gelten, weil lediglich Teile davon öffentlich zugänglich sind oder werden;
 - c) dem empfangenden VERTRAGSPARTNER von einem Dritten rechtmäßig und ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, vorausgesetzt der Dritte verletzt - nach Kenntnis des empfangenden VERTRAGSPARTNERS - bei Übergabe der Informationen keine eigene Geheimhaltungsverpflichtung;
 - d) vom empfangenden VERTRAGSPARTNER unabhängig und ohne Rückgriff auf VERTRAULICHE INFORMATIONEN oder gemäß den in den § 3 lit. a) - c) oder e) geregelten Ausnahmen entwickelt worden sind; oder

- e) von dem überlassenden VERTRAGSPARTNER schriftlich freigegeben worden sind.
- (2) Derjenige VERTRAGSPARTNER, der sich auf eine Ausnahme beruft, hat das Vorliegen deren Voraussetzungen nachzuweisen.
- (3) Der empfangende VERTRAGSPARTNER darf VERTRAULICHE INFORMATIONEN des überlassenden VERTRAGSPARTNERS offenbaren, soweit der empfangende VERTRAGSPARTNER hierzu aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, vorausgesetzt, dass der empfangende VERTRAGSPARTNER den überlassenden VERTRAGSPARTNER darüber zwecks Wahrnehmung seiner Rechte unverzüglich schriftlich informiert und dass der empfangende VERTRAGSPARTNER das ihm Zumutbare unternimmt, um sicherzustellen, dass die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN vertraulich behandelt werden. Derart offenbarte VERTRAULICHE INFORMATIONEN müssen als "vertraulich" gekennzeichnet sein.

§ 4 Ausschluss von Rechten

Lizenzen oder sonstige Rechte, gleich welcher Art, insbesondere Namensrechte, sowie Rechte an Patenten, Gebrauchsmustern und/oder Marken sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte, werden durch diese Vereinbarung weder eingeräumt, noch ergibt sich hieraus eine entsprechende Pflicht, derartige Rechte einzuräumen. Der empfangende VERTRAGSPARTNER ist nicht dazu berechtigt, mit den VERTRAULICHEN INFORMATIONEN Patente oder andere gesetzliche Schutzrechte anzumelden und etwaige erteilte Patente oder andere gesetzliche Schutzrechte müssen auf Verlangen kostenlos auf den überlassenden VERTRAGSPARTNER übertragen werden. Die Überlassung der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN begründet für den empfangenden VERTRAGSPARTNER keine Vorbenutzungsrechte.

§ 5 Unentgeltlichkeit; Gewährleistungs- und Haftungsausschluss

Die Überlassung der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN erfolgt unentgeltlich. Eine Gewährleistung oder Haftung hinsichtlich der Richtigkeit, Fehlerfreiheit, Freiheit von Schutzrechten Dritter, Vollständigkeit und/oder Verwendbarkeit der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN, wird - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

§ 6 Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide VERTRAGSPARTNER in Kraft. Sollten die Parteien schon vor Abschluss dieser Vereinbarung Gespräche geführt haben, die VERTRAULICHE INFORMATIONEN zum Inhalt hatten, gilt die Verpflichtung zur Geheimhaltung ab dem Zeitpunkt, zu dem erstmals VERTRAULICHE INFORMATIONEN ausgetauscht wurden. Sie endet zwei (2) Jahre nach Inkrafttreten, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Vor dem Ende dieser Vertragslaufzeit kann jeder VERTRAGSPARTNER diese Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung an den anderen VERTRAGSPARTNER mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats kündigen. Die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich der bis zum Ende der Vertragslaufzeit empfangenen VERTRAULICHEN INFORMATIONEN bleiben jedoch für jeden der VERTRAGSPARTNER auch nach Vertragsende für die Dauer von fünf (5) Jahren ab Vertragsende bestehen.

§ 7 Rückgabe

- (1) Der überlassende VERTRAGSPARTNER kann binnen neunzig (90) Tagen nach dem Vertragsende schriftlich verlangen, dass VERTRAULICHE INFORMATIONEN in gegenständlicher bzw. verkörperter und/oder elektronischer Form sowie sämtliche Kopien nach Wahl des empfangenden VERTRAGSPARTNERS zurückgegeben oder vernichtet werden. Der empfangende VERTRAGSPARTNER wird innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zugang der Aufforderung dem überlassenden VERTRAGSPARTNER entweder die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN sowie sämtliche Kopien zurückgeben oder deren erfolgte Vernichtung schriftlich bestätigen.
- (2) § 7 Abs. 1 gilt nicht für routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs und sofern VERTRAULICHE INFORMATIONEN und/oder deren Kopien nach zwingendem Recht oder nach internen Betrieblichen Richtlinien des empfangenden VERTRAGSPARTNERS von dem empfangenden VERTRAGSPARTNER oder dessen Beratern aufbewahrt werden müssen, vorausgesetzt jedoch, dass diese VERTRAULICHEN INFORMATIONEN und/oder deren Kopien einer unbefristeten Geheimhaltungspflicht entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung unterliegen, soweit diese nicht zurückgegeben oder vernichtet werden.

§ 8 Muster u. ä.

- (1) Muster, Stoffe, Demonstratoren oder sonstige Gegenstände und Materialien die von einem VERTRAGSPARTNER dem anderen übergeben werden, dürfen von dem empfangenden VERTRAGSPARTNER nur für den jeweils genannten speziellen Zweck verwendet werden. Erforderlichenfalls werden die Parteien hierzu eine gesonderte schriftliche Vereinbarung schließen.
- (2) Der empfangende VERTRAGSPARTNER von Mustern, Stoffe, Demonstratoren oder sonstige Gegenstände und Materialien darf diese ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners insbesondere nicht auf Zusammensetzung und/oder Herstellung weder chemisch noch anderweitig untersuchen. Die Zustimmung kann ohne Angaben von Gründen versagt werden.

§ 9 Haftung für Berater

Für den Fall, dass ein VERTRAGSPARTNER VERTRAULICHE INFORMATIONEN seinen Beratern weitergegeben oder offengelegt hat, haftet dieser VERTRAGSPARTNER gegenüber dem anderen VERTRAGSPARTNER für Handlungen oder Unterlassungen von seinen Beratern, die zu einer unberechtigten Weitergabe oder Offenlegung dieser VERTRAULICHEN INFORMATIONEN führen so, als handelte es sich um eigene Handlungen oder Unterlassungen des VERTRAGSPARTNERS.

§ 10 Streitbeilegung und Schiedsverfahren

- (1) Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern.

(3) Der Schiedsort ist Frankfurt.

(4) Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

§ 11 Anwendbares Recht

Diese Vereinbarung unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen.

§ 12 Übertragbarkeit

Keiner der VERTRAGSPARTNER kann diese Vereinbarung oder einzelne Rechte oder Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung ohne schriftliche Zustimmung des anderen VERTRAGSPARTNERS auf Dritte übertragen.

§ 13 Schriftform und Teilunwirksamkeit (Salvatorische Klausel)

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel, sofern die Parteien nicht nachweislich und ausdrücklich bei Änderungen und Ergänzungen mündlich auf die Einhaltung Schriftform verzichtet haben. Den Schriftformverzicht hat diejenige Partei zu beweisen, die sich auf mündlich vereinbarte Änderungen und/oder Ergänzungen beruft. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder infolge Änderung der Gesetzgebung oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung unwirksam werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, gelten die übrigen Bestimmungen des Vertrages weiter. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben, die unwirksame Bestimmung so auszulegen und anzuwenden, wie es nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Vertragsparteien den Regelungsbedarf bei Abschluss dieses Vertrages erkannt hätten. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

, den _____

Frankenthal, den _____

Vor- und Zuname

Vor- und Zuname

Titel/Funktion

Titel/Funktion

CMC Klebtechnik GmbH